Sozialrecht für Menschen mit HIV und Menschen mit AIDS.

Ein Ratgeber.

Diese Broschüre will Orientierungs- und Entscheidungshilfe sein. Sicherlich wird sie nicht alle deine Fragen im Zusammenhang mit Kranken- und Rentenversicherung, Sozialhilfe oder aber mit häuslicher und stationärer Pflege erschöpfend beantworten. Sie wird dir aber sagen können, wer für dein Problem zuständig ist und worauf du achten mußt. Denn nur, wenn du dich auskennst, bekommst du auch, was dir zusteht.

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

Sozialrecht für Menschen mit HIV und Menschen mit AIDS.

Ein Ratgeber.

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

Sozialrecht
für Menschen mit HIV und Menschen mit AIDS

Ein Ratgeber

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.

© Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstraße 33
10967 Berlin
2. Auflage Feb. 94

Redaktion: Annette Biskamp (Hamburg)
Friedrich Baumhauer
Klaus-Dieter Beißwenger
Gestaltung: Detlev Pusch
Satz: Pusch+Hüskes
Druck: Graphischer Grossbetrieb Pössneck

Spendenkonto:
Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Berlin
Konto 000 3500 500 (BLZ 100 906 03)

Die D.A.H. ist als gemeinnützig und mildtätig
und damit als besonders förderungswürdig anerkannt.
Spenden sind daher steuerabzugsfähig.

Inhalt

Vorwort

Arbeitsleben 7

Fragerecht des Arbeitgebers 7
Einstellungsuntersuchung 8
Kündigung 8

Arbeitslosigkeit 8

Hilfen des Arbeitsamtes 8
Arbeitslosengeld 9
Arbeitslosenhilfe 9

Wohnen 9

Wohngeld 10
Wohnberechtigungsschein 10
Dringlichkeitsschein 10
Mietrecht 11

Schwerbehinderung 11

Schwerbehinderung und Ausweis 11
Antragstellung 12

Kinder und Eltern 13

Kinder und Berufstätigkeit 13
Erziehungsgeld/Erziehungsurlaub 13
Krankheit des Kindes 13

Kindergarten/Schule 14

Unterbringung des Kindes 14
Pflegestelle 14
Adoption 15
Heim 15

Scheidung 16

Finanzielle Hilfen 16
Kindergeld 16
Sozialhilfe 16
Stiftungen 16

17 **Finanzielle Versorgung im Krankheitsfall**

17 **Krankenversicherung**
17 Krankengeld

18 **Rentenversicherung**
18 Berufsunfähigkeitsrente
18 Erwerbsunfähigkeitsrente

19 **Finanzielle Hilfen**

19 **Sozialamt**
19 Wer bekommt Sozialhilfe?
19 Wie wird Sozialhilfe beantragt?
20 Muß Sozialhilfe zurückgezahlt werden?

21 ***Leistungen des Sozialamts***
21 Hilfe zum Lebensunterhalt
22 Einmalige Beihilfen
22 Hilfe in besonderen Lebenslagen
22 Hilfe für Schwangere
23 Verhütungsmittel
23 Blindenhilfe
23 Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten
23 Eingliederungshilfe
24 Schwierigkeiten mit dem Sozialamt

24 **Stiftungen**

24 **Krankenversicherung**

25 **Gesetzliche Krankenversicherung**
25 Pflichtversicherung
25 Freiwillige Weiterversicherung

26 ***Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung***
26 Gesundheitsförderung und Krankheitsverhütung
26 HIV-Antikörpertest
27 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung und Versorgung
27 Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil-, und Hilfsmitteln
27 Fahrtkostenerstattung
28 Befreiung von der Zuzahlungspflicht
28 Behandlung im Krankenhaus

Private Krankenversicherung 29
Leistungen 29
Anzeigepflicht 30
Versicherungsausschlüsse 30

Beamtenversorgung 30

Krankenversicherung bei Arbeitslosigkeit 31

Krankenversicherung durch das Sozialamt 32
Krankenhilfe 32

Rehabilitationsleistungen 33

Rehabilitationsmaßnahmen (Kuren) 33
Rehabilitation bei Erwerbsunfähigkeit 33

Häusliche Krankenversorgung 34

Krankenversicherung 34
Häusliche/ambulante Krankenpflege 35
Haushaltshilfe 35
Häusliche Pflegehilfe 36

Sozialamt 37
Hilfe zur Pflege 37
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts 38
Pflegegeld 38

Wichtige sonstige Regelungen 38

Vollmacht 38
Testament 39
Handschriftliches Testament 39
Notarielles Testament 39
Erbvertrag 40
Bestattung 40
Sterbegeld 40

Adressen 41

Stiftungen 41
Liste der ordentlichen Mitglieder der D.A.H. 42

Vorwort

Liebe Frauen und Männer,
Liebe Freundinnen und Freunde,

die Zeiten werden schlechter, und im sozialen Netz klaffen immer größere Löcher. Deshalb ist es besonders wichtig, die eigenen Rechte und Möglichkeiten zu kennen.

Der vorliegende Sozialrechtsratgeber für Menschen mit HIV und AIDS soll dabei helfen, grundlegende Ansprüche wie solche auf Sozialhilfe, Krankengeld, Arbeitslosengeld und -hilfe zu kennen und wahrzunehmen. Im Vergleich zu seinem Vorgänger wurde er erweitert, um besonders den Bedürfnissen von positiven und kranken Frauen und Müttern gerecht zu werden.

Da sich zur Zeit die Rechtsgrundlagen ständig verändern, ist es ratsam, die vorhandenen Beratungsmöglichkeiten zu nutzen, die z.B. örtliche AIDS-Hilfen, Sozialhilfevereine, Arbeitsloseninitiativen u.a. anbieten.

Niemand sollte zögern, die Hilfen, die es gibt, einzufordern. Sie sind gesetzliches Recht, kein Almosen.

Berlin, im Januar 1994

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Michael Schuhmacher,
Referat für Menschen mit HIV und AIDS
Claudia Fischer,
Referat für Frauen mit HIV und AIDS

Arbeitsleben

Menschen mit HIV/AIDS haben dieselben Rechte und Pflichten wie andere Arbeitnehmer. Beim alltäglichen Umgang am Arbeitsplatz kann HIV nicht übertragen werden. Für HIV-Positive gibt es keinerlei Einschränkungen. Für AIDS gibt es keine Sonderregelungen.

Fragerecht des Arbeitgebers bei Einstellungen

Arbeitgeber dürfen nur nach für sie wesentlichen Details fragen. Nach dem Grundgesetz (Artikel 1 und 2) wird das Persönlichkeitsrecht garantiert. Hierzu gehört auch das «informationelle Selbstbestimmungsrecht» über den eigenen Gesundheitszustand. Der Arbeitgeber wiederum ist in der Regel daran interessiert, den Gesundheitszustand seiner Arbeitnehmer soweit zu kennen und zu wahren, wie es für die Erfüllung des Arbeitsvertrags erforderlich ist.

Das Bundesarbeitsgericht beschränkt sein Fragerecht auf

1. die Eignung des Arbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit,
2. die Prognose zur Arbeitsfähigkeit für die Zeit unmittelbar nach der Arbeitsaufnahme,
3. ansteckende Krankheiten, von denen eine Gefahr für Mitarbeiter oder Kunden ausgeht.

Zu 2.: Es kann mehrere Jahre dauern, ehe Menschen mit HIV Krankheitssymptome entwickeln. Ob und wann jemand arbeitsunfähig wird, ist nicht absehbar.

Daher sind nur akut an AIDS erkrankte Arbeitnehmer verpflichtet, über ihren Gesundheitszustand Auskunft zu geben, wenn demnächst bei ihnen mit erheblichen Fehlzeiten zu rechnen ist.

Zu 3.: Bei den üblichen Kontakten am Arbeitsplatz ist HIV nicht übertragbar. Weder KollegInnen noch KundInnen sind ansteckungsgefährdet.

Die Frage nach einem positiven HIV-AK-Testergebnis mußt du nicht wahrheitsgemäß beantworten: **Du hast das Recht zu lügen.** Nur wenn du arbeitsunfähig oder schwerbehindert bist, mußt

du dies bei einer Bewerbung auch ungefragt mitteilen. Wenn du das verschweigst, riskierst du, daß der zustandegekommene Arbeitsvertrag wieder aufgelöst wird.

Einstellungsuntersuchung

Der Arbeitgeber darf sein eingeschränktes Fragerecht nicht mit Hilfe von Einstellungsuntersuchungen unterlaufen. Die Schweigepflicht gilt für den Betriebsarzt ebenso wie für andere Ärzte. Der Arzt darf dem Arbeitgeber nur das abschließende Untersuchungsergebnis mitteilen - also nur, ob du arbeitsfähig bist oder nicht. Über die einzelnen Untersuchungsbefunde darfst nur du, sonst niemand, informiert werden.

Kündigung

Eine HIV-Infektion ist grundsätzlich kein Grund für eine Kündigung. Ob einem AIDS-Kranken gekündigt werden darf, richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen, die auch bei anderen Krankheiten gelten. Eine Kündigung ist nur möglich, wenn es zu sehr häufigen Kurzerkrankungen oder erheblichen Langzeiterkrankungen kommt und wenn dies zu unzumutbaren betrieblichen oder wirtschaftlichen Belastungen des Arbeitgebers führt. Sog. Druckkündigungen – d.h. KollegInnen verlangen deine Entlassung – sind unzulässig. Der Arbeitgeber muß sich schützend vor dich stellen.

Tip: *Wenn du Probleme solcher Art hast, solltest du dich an den Betriebsrat, die Gewerkschaft oder an einen im Arbeitsrecht spezialisierten Anwalt wenden. Ein Schwerbehindertenausweis bietet zusätzlichen Kündigungsschutz (siehe Seite 12).*

Arbeitslosigkeit

Hilfen des Arbeitsamtes[1]

Wer arbeitslos ist, muß einen persönlichen Antrag auf Unterstützung durch das Arbeitsamt stellen. Anspruch auf Arbeitslosengeld/-hilfe hat, wer dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht, d.h. arbeitsfähig und vermittelbar ist.

Wenn ein Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund selbst gekündigt hat, wird er mit einer Sperrzeit von 12 Wochen (in Härtefällen 6 Wochen) belegt. Diese Zeit wird von der Gesamtbewilligungsdauer des Arbeitslosengeldes bzw. der Arbeitslosenhilfe abgezogen.

Die Bearbeitung kann allerdings mehrere Wochen dauern. Daher ist es ratsam, beim Sozialamt eine Abschlagszahlung oder Überbrückungsgeld zu beantragen, wenn eine soziale Notlage eintreten könnte.

[1] Zur Zeit wird das Arbeitsförderungsgesetz novelliert. Es werden gravierende Änderungen, besonders bei der Arbeitslosenhilfe, erwartet. Nach Auskunft des Arbeitsamtes Hamburg ist frühestens April 1994, wahrscheinlich eher Mitte 1994 mit dem Inkrafttreten zu rechnen. Erst dann können verbindliche Auskünfte gegeben werden.

Arbeitslosengeld

Arbeitslosengeld bekommt, wer in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung mindestens 360 Tage versicherungspflichtig tätig war. Als Alleinstehende/r erhältst du etwa 60% deines vorherigen Nettoeinkommens, wenn du mindestens ein Kind zu versorgen hast, sind es 67%. Die Anspruchsdauer ist auf 156 Tage befristet. Sie verlängert sich mit der Dauer der beitragspflichtigen Beschäftigung (Rahmenfrist 7 Jahre) und mit dem Lebensjahr, das bei Entstehung des Anspruchs vollendet wurde. Beispiel: bei einer beitragspflichtigen Beschäftigung von 1080 Kalendertagen und vollendetem 42. Lebensjahr beträgt die Anspruchsdauer 468 Tage.

Arbeitslosenhilfe

Arbeitslosenhilfe bekommt auf persönlichen Antrag, wer bedürftig ist, keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld (mehr) hat und innerhalb des vorangegangenen Jahres mindestens 150 Kalendertage beitragspflichtig gearbeitet hat oder Arbeitslosengeld bezogen hat. Arbeitslose mit Kind erhalten 57%, ohne Kind 53% des letzten Nettoeinkommens.

Angerechnet auf die Arbeitslosenhilfe werden eigenes Einkommen, Einkommen der Ehegatten, Vermögen, Unterhaltsansprüche (z.B. bei Scheidung) und ähnliches.

Arbeitslosenhilfe wird für längstens ein Jahr gezahlt. Sie wird auf neuen Antrag weiter gewährt, wenn die Voraussetzungen auch im Folgejahr vorliegen. Im Gespräch ist, die Arbeitslosenhilfe insgesamt nur noch höchstens zwei Jahre lang zu gewähren.

Tip: *Bei Problemen mit dem Arbeitsamt wende dich an die örtlichen Arbeitslosen-initiativen.*

Wohnen

In den letzten Jahren hat sich die Lage auf dem Wohnungsmarkt besonders in Großstädten und Ballungsgebieten zugespitzt. Am meisten davon

betroffen sind Menschen mit niedrigen Einkommen.

Wohngeld

Menschen mit niedrigen Einkommen haben einen Rechtsanspruch auf Wohngeld. Es ist ein staatlicher Zuschuß zur Miete oder zu den Kosten einer Eigentumswohnung oder eines Eigenheims.

Voraussetzungen und Höhe des Wohngeldes hängen ab von

- der Zahl der zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder.
- der Höhe des Familieneinkommens – Werbungskosten, bestimmte Freibeträge, z.B. Familienfreibeträge und solche für Schwerbehinderte mit wenigstens 80% Behinderungsgrad, können davon abgezogen werden.
- der Höhe der Miete bzw. Belastung.

Tip: In Lebens- und Wohngemeinschaften ist jede/r Hauptmieter/in getrennt antragsberechtigt.

Sozialhilfe-Empfänger brauchen in der Regel keinen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Sie erhalten ein pauschaliertes Wohngeld, das zusammen mit der Sozialhilfe gezahlt wird.

Antragsformulare bekommst du bei den örtlichen Wohngeldstellen der Gemeinden, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltungen.

Wohnberechtigungsschein (§ 5-Schein)

Um bei geringem Einkommen eine Sozialwohnung anmieten zu können, mußt du beim Wohnungsamt einen Wohnberechtigungsschein beantragen. Wenn du mit deinem/deiner Partner/in zusammenziehen möchtest, kannst du einen Partnerschaftsschein beantragen (ist für homosexuelle Paare nur in Ausnahmefällen unter bestimmten Voraussetzungen möglich – bei der AIDS-Hilfe nachfragen).

Dringlichkeitsschein

Wer sich in einer wohnlichen Notsituation befindet, kann einen Antrag auf einen Dringlichkeitsschein stellen. Bei HIV/AIDS (amtsärztliche oder amtliche Bescheinigung notwendig – die HIV-Infektion muß aber nicht erwähnt werden) sind die Voraussetzungen erfüllt, wenn

- Obdachlosigkeit besteht,
- die Wohnung ungeeignet ist (z.B. bei Behinderung),
- wenn du dich in besonderen sozialen Schwierigkeiten befindest, aus denen du dich nicht selbst befreien kannst.

Tip: Wenn du nicht in der Lage bist, Kaution oder Genossenschaftsanteile aufzubringen, kannst du deren Übernahme beim Sozialamt beantragen.

Auch Schwangere (ab dem 6. Monat) haben Anspruch, wenn die Wohnverhältnisse durch die Geburt des Kindes unzumutbar werden.

Mietrecht

Beratung in Mietrechtsfragen findest du bei der öffentlichen Rechtsauskunft, bei spezialisierten Rechtsanwälten oder bei Mietervereinen (Mitgliedsbeitrag erforderlich).

Schwerbehinderung

Schwerbehinderung und Ausweis

Menschen mit HIV/AIDS können einen Schwerbehindertenausweis bekommen, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt. Ursache für die Behinderung können körperliche, aber auch psychische Leiden sein.

AIDS-bezogene Behinderungsgrade
(Änderungen vorbehalten)

Stadium	Definition	Grad der Behinderung
2a	Patienten mit einer HIV-Infektion, anti-HIV-positiv und mit typischen Symptomen eines LAS. Immunologisch CD4⁺-Zellen über 350	**30-50%**
2b	wie 2a, aber mit einem schweren zellulären Immundefekt: CD4⁺-Zellen unter 350, LAS/ARC	**50-80%**
3	Patienten mit AIDS (CDC-Definition)	**100%**

(Tabelle nach Exner-Freisfeld)

Schwerbehinderte können weiterhin berufstätig sein. Der Grad der Behinderung ist nicht abhängig von der beruflichen Leistungsfähigkeit. Übrigens: **Der Arbeitgeber muß nicht über die Schwerbehin-**

derung informiert werden. Du kannst dann allerdings keine Arbeitsplatzvergünstigungen in Anspruch nehmen.

Vorteile des Schwerbehindertenausweises:

- Schwerbehinderte genießen einen besonderen Kündigungsschutz (Kündigung nur mit Zustimmung der Hauptfürsorgestelle möglich),
- 5 zusätzliche Urlaubstage,
- freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung – unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb von 3 Monaten nach Feststellung der Schwerbehinderung (wichtig, wenn der private Krankenversicherungsschutz gefährdet erscheint),
- Steuerermäßigung,
- erhöhter Wohngeld-Freibetrag,
- Befreiung von Fernseh- und Rundfunkgebühren,
- Ermäßigung bei Telefongebühren,
- Vergünstigungen bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln,
- erhöhter Mehrbedarf für Sozialhilfeempfänger.

Zusätzlich zum Grad der Behinderung gibt es je nach Art und Schwere der Erkrankung noch die sogenannten Merkzeichen, die im Ausweis eingetragen sind, z.B. G – erhebliche Gehbehinderung: die behinderte Person ist in ihrer Bewegungsfreiheit erheblich eingeschränkt.

Antragstellung

Der Schwerbehindertenausweis wird beim Versorgungsamt beantragt. Du benötigst folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Antragsformular,
- Paßbild und polizeiliche Anmeldebestätigung,
- ärztliches Gutachten des behandelnden Arztes mit Angabe seiner Einschätzung über den Grad der Behinderung und der entsprechenden Merkmale,

- Krankenhaus- und Kurberichte (soweit vorhanden).

Die Bearbeitungszeit kann bis zu 6 Monaten dauern!

Kinder und Eltern

HIV-positive Mütter, Väter und deren Kinder sind in besonderem Maße mit Verunsicherung, Diskriminierung, Ängsten, Schuldgefühlen und finanziellen Problemen belastet. Geht es doch für Eltern auch um die Sorge für das Wohl des Kindes/der Kinder. Eine Vielzahl von sozialrechtlichen Fragen sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Kinder und Berufstätigkeit

Erziehungsgeld – Erziehungsurlaub

Mütter, eheliche und nichteheliche Väter (sofern sie mit dem Kind in einem Haushalt leben und die Mutter zustimmt) können für maximal 3 Jahre von der Geburt des Kindes an Erziehungsurlaub und für die ersten 24 Lebensmonate des Kindes Erziehungsgeld beantragen.

4 Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs mußt du deinem Arbeitgeber mitteilen, wie lange du von dieser Möglichkeit Gebrauch machen willst. Es ist auch möglich, sich den Erziehungsurlaub mit dem Partner zu teilen. Während des Erziehungsurlaubs unterliegst du dem Kündigungsschutz. Es ist auch möglich, während des Erziehungsurlaubs weiterhin beschäftigt zu sein, wenn die Arbeitszeit höchstens 19 Stunden beträgt. Erziehungsgeld wird in der Regel nur dann gezahlt, wenn du das Kind selbst betreust und keine Erwerbstätigkeit ausübst. Ab dem 7. Lebensmonat ist die Höhe abhängig vom Familieneinkommen.

Krankheit des Kindes

Wenn du berufstätig und alleinerziehend bist, kannst du schnell in eine schwierige Situation kommen, wenn dein Kind krank ist. Wenn du versicherungspflichtig arbeitest und dein Kind jünger als 8 Jahre ist, kannst du für 5 Tage pro Kalenderjahr von der gesetzlichen Krankenkasse Krankengeld erhalten, vorausgesetzt, dein Kind ist mitver-

sichert und keine andere in deinem Haushalt lebende Person kann das Kind versorgen. (Bei Elternpaaren kann jede/r diese 5 Tage in Anspruch nehmen.) Du benötigst hierfür ein ärztliches Attest. Unter den gleichen Voraussetzungen wird anstelle von Krankengeld Lohnfortzahlung gewährt, wenn diese dem Krankengeld zunächst vorausgeht.

Kindergarten/Schule

Wie auch in anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. am Arbeitsplatz) besteht gegenüber dem Kindergarten oder der Schule keine Informationspflicht über die HIV-Infektion des Kindes. Im Interesse des Kindes kann es (z.B. bei Neigung zu Erschöpfung) sinnvoll sein, die Betreuer/Lehrer über die Infektion zu informieren. Auch sie unterliegen der Schweigepflicht und dürfen diese Information nicht an Dritte weitergeben. (Es schadet aber nicht, gegebenenfalls darauf hinzuweisen.)

Unterbringung des Kindes

HIV-positive Mütter und Väter sorgen sich, was im Falle von Krankheit und Tod mit ihrem Kind passiert.

Bei Krankheit gibt es folgende kurzfristigen Unterstützungsmöglichkeiten:

- Haushaltshilfe, häusliche Pflege (siehe S. 35),
- Kurzpflegestellen (durchschnittlich bis zu 4 Wochen), werden durch die Sozialen Dienste und Jugendämter vermittelt,
- Tagesmütter.

Wenn du eine langfristige Lösung anstrebst, kann dein Kind in einer Pflegestelle, einem Heim oder bei Adoptiveltern untergebracht werden. Bei diesen Unterbringungsmöglichkeiten macht es das Wohl des Kindes (z.B. bei der angemessenen medizinischen Betreuung) meist notwendig, seine HIV-Infektion offenzulegen.

Pflegestelle

Pflegekind zu sein bedeutet, für längere Zeit, eventuell für immer, nicht in der eigenen Familie

leben zu können. Abhängig von der jeweiligen Situation kann die Unterbringung des Kindes in Tages-, Wochen-, Kurz- oder Dauerpflege notwendig sein. In jedem Fall haben die Eltern ein Besuchsrecht.

Vorsorglich kannst du in deinem Testament bestimmen, wem du dein Kind anvertrauen möchtest. Darüber hinaus solltest du einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung beim Jugendamt stellen. Dieses prüft darauf hin, ob die genannte Person als Pflegeperson in Frage kommt (Ablehnung nur aus schwerwiegenden Gründen). Kommt niemand aus deinem Verwandten-/Bekanntenkreis in Frage, besteht die Möglichkeit der Vermittlung einer Pflegeperson durch das Jugendamt. Pflegepersonen müssen nicht verheiratet sein. Auch Alleinstehende, Homosexuelle und unverheiratete Paare können ein Pflegekind aufnehmen, auch wenn viele Jugendämter die Genehmigung hierzu zunächst vielleicht verweigern. Um das Kennenlernen so behutsam wie möglich zu gestalten, kann eine Patenschaft sinnvoll sein. Die rechtliche Situation – wer die elterliche Sorge innehat – kann unterschiedlich gehandhabt werden. Am besten informierst du dich beim zuständigen Jugendamt darüber.

Adoption

Adoptionen werden durch die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter durchgeführt. Inzwischen geht die Tendenz hin zu der sogenannten offenen Adoption. Das bedeutet, daß du einen gewissen Einfluß darauf hast, an wen dein Kind vermittelt wird (z.B. wenn du nicht willst, daß der nichteheliche Vater das Kind adoptiert). Außerdem hast du die Möglichkeit, die Adoptiveltern kennenzulernen und auch regelmäßige Informationen über das Kind zu erhalten. Häufig wirst du aber den Aufenthaltsort nicht erfahren und hast auch kein Besuchsrecht.

Heim

Dein Kind kann auch kurz- oder längerfristig im Heim untergebracht werden. Es gibt familienähn-

lich strukturierte Heime, in denen Geschwister zusammenbleiben können.

Scheidung

Im Falle einer Scheidung hat die HIV-Infektion keinen Einfluß auf die Regelung der elterlichen Sorge. Wie auch sonst ist es die Intensität der Eltern-Kind-Beziehung, die als Entscheidungskriterium den Ausschlag gibt, ob die Mutter oder der Vater das Kind behält.

Finanzielle Hilfen

Kindergeld

Kindergeldanspruch besteht unabhängig vom Einkommen. Für das erste Kind beträgt es DM 70, für das zweite DM 130, für das dritte DM 220 und für jedes weitere DM 240. Bei höheren Einkommen wird das Kindergeld stufenweise bis auf einen Sockelbetrag von DM 70 für das zweite und DM 140 für jedes weitere Kind gekürzt. Anträge werden an die Kindergeldkasse beim Arbeitsamt gestellt. Bei Bezug von Sozialhilfe wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet.

Sozialhilfe

Schwangere und Alleinerziehende haben einen erhöhten Bedarf (siehe S. 21f.).

Stiftungen

Zusätzliche Hilfen für werdende Mütter:

- Mutter-Kind-Stiftung (Caritas, Diakonisches Werk, Sozialdienst katholischer Frauen),
- Heinz-Böhme-Fonds, c/o Arbeitskreis zur Förderung von Pflegekindern, Geisbergstr. 30, 10777 Berlin,
- Kinder-AIDS-Hilfe Deutschland e.V., Kasernenstr. 59, 40213 Düsseldorf.

Krankengeld

Krankengeld, eine Lohnersatzleistung bei Arbeitsunfähigkeit, erhältst du, wenn du für längere Zeit krank bist. In den ersten 6 Wochen der Arbeitsunfähigkeit wird weiterhin Lohn oder Gehalt durch den Arbeitgeber oder Arbeitslosengeld/-hilfe durch das Arbeitsamt gezahlt. Diese Zeit wird auf die Gesamtbezugsdauer des Krankengeldes angerechnet. Hält die Erkrankung an, zahlt die Krankenkasse Krankengeld. Es beträgt 80% des letzten Bruttoverdienstes, abzüglich Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge, darf jedoch nicht höher als der Nettoverdienst sein.

Im Prinzip kannst du Krankengeld unbefristet erhalten. Aber: wegen derselben Krankheit wird innerhalb von 3 Jahren höchstens für 78 Wochen Krankengeld gezahlt. Erst in einem neuen Drei-Jahres-Zeitraum kannst du wieder für 78 Wochen Krankengeld beziehen, vorausgesetzt, daß nach den 78 Wochen Krankengeldzahlung mindestens 6 Monate vergangen sind, in denen du nicht wegen **derselben** Krankheit arbeitsunfähig warst. In diesen 6 Monaten mußt du also entweder gearbeitet haben oder beim Arbeitsamt als vermittelbar gemeldet gewesen sein. Im Falle von AIDS kann es Probleme geben, weil die verschiedenen Infektionen und Krankheiten zu «derselben» Krankheit gezählt werden können. Wenn also eine weitere durch HIV bedingte Krankheit hinzukommt, wird die Leistungsdauer für das Krankengeld möglicherweise nicht verlängert.

Als Bezieher von Krankengeld hast du jedoch weiterhin Anspruch auf ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt, Arzneimittel usw.

Das Krankengeld ruht bei Bezug von Mutterschaftsgeld und während des Erziehungsurlaubs. Bei freiwillig Versicherten ist der Anspruch abhängig von der Satzung der Kasse.

Krankenversicherung

Rentenversicherung

Meist geht die Initiative zur Stellung eines Rentenantrags von den Krankenkassen aus (siehe Krankengeld, Rehabilitation bei Erwerbsunfähigkeit).

Bevor du Rente beantragst, solltest du dich auf jeden Fall beraten lassen. Informationen geben die zuständigen Rentenversicherungsträger (BfA, LVA). Zur Beratung sind Personalausweis und Versicherungsunterlagen mitzubringen. Genauso wichtig ist es, mit deinem Arzt darüber zu sprechen. Abzuwägen ist auch deine ganz persönliche Situation: was bedeutet es, nicht mehr am Arbeitsleben teilnehmen zu können? Wenn du noch nicht lange im Erwerbsleben stehst, mußt du mit erheblichen finanziellen Einbußen rechnen, also deinen Lebensstandard heruntersetzen. Vielleicht kannst du so aber auch endlich zur Ruhe kommen und etwas für dich und deine Gesundheit tun.

Berufsunfähigkeitsrente

Du erhältst Berufsunfähigkeitsrente, wenn du

- wegen Krankheit oder Behinderung in deiner oder einer vergleichbaren beruflichen Tätigkeit nur noch weniger als 50% erwerbsfähig bist;
- eine «Wartezeit» von 60 Monaten erfüllt hast, hierzu gehören Beitragszeiten, Zeiten, in denen du sozialversicherungspflichtig beschäftigt warst und Kindererziehungszeiten;
- in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Berufsunfähigkeit mindestens für 36 Monate rentenversicherungspflichtig beschäftigt warst;
- eine Versicherungszeit von insgesamt 20 Jahren zurückgelegt hast.

Die Berufsunfähigkeitsrente ist um ein Drittel niedriger als die Erwerbsunfähigkeitsrente.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Um Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu bekommen, müssen die gleichen Voraussetzungen gegeben sein wie bei der Berufsunfähigkeitsrente – bis auf einen Unterschied: Die höhere Erwerbsunfähigkeitsrente erhältst du, wenn du wegen Krankheit auf absehbare Zeit nicht mehr regelmäßig arbeiten und nur noch niedrige Einkünfte erzielen kannst (weniger als DM 560 im Monat – neue Länder: DM 440 – Stand 94). Kann damit gerechnet werden, daß sich der Gesundheitszustand verbessert, werden beide Rentenformen nur auf Zeit gewährt.

Finanzielle Hilfen

Sozialamt

Sozialhilfe bildet das unterste Netz der sozialen Sicherung. Grundsätzlich hat Anspruch auf Sozialhilfe, wer in Not geraten ist und sich aus dieser Notlage nicht selbständig befreien kann. Die Hilfeempfänger sollen ein Leben führen können, das der Würde des Menschen entspricht.

Wer bekommt Sozialhilfe?

Du bekommst Sozialhilfe,

- wenn kein anderer Träger leistungspflichtig ist (z.B. Arbeitsamt, Rentenversicherung) oder wenn ein anderer Träger nicht ausreichend zahlt,
- wenn du weder ausreichendes Einkommen noch Vermögen hast und Verwandte ersten Grades (Ehegatten, Eltern und Kinder) nicht in der Lage sind, Unterhalt zu gewähren.

Wer in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder Wohngemeinschaft lebt, wird vom Sozialamt oft als in «Bedarfsgemeinschaft» lebend betrachtet. Dann wird das Einkommen des Partners/der Partnerin mit angerechnet. Nur wer einen eigenen Haushalt führt, wird als alleinstehend betrachtet. Sozialhilfe wird entweder als Hilfe zum Lebensunterhalt oder als Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt. Sie wird abhängig von der individuellen Bedarfslage ermittelt.

Wie wird Sozialhilfe beantragt?

Sozialhilfe kann mündlich oder schriftlich bean-

tragt werden. Maßgebend ist der Tag der Antragstellung. Zuständig ist das Sozialamt des Ortes, an dem du dich gerade aufhältst, auch wenn du dort nicht polizeilich gemeldet bist.

Mitzubringen sind, soweit vorhanden:

- Personalausweis,
- Mietvertrag/Mietquittung,
- Unterlagen über Einkünfte (Bescheide über Arbeitslosengeld/-hilfe, Rente, Wohngeld, Kindergeld, Krankengeld, Lohn, Unterhalt usw.),
- Unterlagen über Versicherungsbeiträge (Kranken-, Sterbegeld-, Haftpflicht-, Hausratversicherung),
- ärztliche Atteste (siehe Pflegebedürftigkeit, Mehrbedarfe),
- Schwangerschaftsbescheinigung,
- Sorgerechtsbescheinigung (bei Alleinerziehenden),
- Unterhaltsurteile und -vergleiche,
- Erwerbsunfähigkeitsbescheinigung.

Sozialhilfe wird vom Tag der Antragstellung an gewährt, nicht für die Zeit davor! Du mußt deine Notlage glaubhaft machen. Falls einige Unterlagen fehlen, können sie nachgereicht werden.

Wer einen Antrag beim Sozialamt stellt, verpflichtet sich zur «Mitwirkung». D.h. das Sozialamt verlangt von dir, der Aufhebung des Bankgeheimnisses oder der Schweigepflichtsentbindung des Arztes zuzustimmen. Dies ist nur dann zulässig, wenn das Sozialamt im Einzelfall begründen kann, wozu es solche Erklärungen benötigt.

Jeder Antrag muß vom Sozialamt bearbeitet und beschieden werden. Du hast Anspruch auf einen schriftlichen Bescheid!

Muß Sozialhilfe zurückgezahlt werden?

Grundsätzlich muß Sozialhilfe nicht zurückgezahlt werden. Es gibt jedoch Ausnahmen:

- wenn bei vorübergehender Notlage (die z.B. nur 6 Monate besteht) Sozialhilfe ausdrücklich als Darlehen gewährt wurde;
- wenn Sozialhilfe als Vorschuß gezahlt wurde (z.B. als Überbrückung bis zum Erhalt von Arbeitslosengeld/-hilfe oder Rente);
- wenn Sozialhilfe zu Unrecht, aufgrund falscher Angaben über Einkommen, Vermögen oder Lebensumstände bezogen wurde.

Hilfe zum Lebensunterhalt

Mit der Hilfe zum Lebensunterhalt sollen die Kosten des täglichen Lebens – eine Art Haushaltsgeld – wie Miete, Strom, Ernährung, Hausrat und Körperpflege abgedeckt werden. Sozialhilfe wird individuell geregelt, d.h. das Sozialamt errechnet deinen monatlichen Bedarf nach den sogenannten Regelsätzen (Höhe variiert in den einzelnen Bundesländern). Wenn du kein anderes Einkommen oder Vermögen hast, bekommst du den gesamten monatlichen Bedarf als Sozialhilfe ausbezahlt. Verfügst du über Einkommen (z.B. Rente, Arbeitslosengeld/-hilfe, Kindergeld, Krankengeld), das unter dem Regelsatz der Sozialhilfe liegt, so wird dies vom errechneten Bedarf abgezogen. Die Differenz wird als ergänzende Sozialhilfe gewährt.

Wenn der Regelsatz zu niedrig ist und besonderen Bedürfnissen nicht gerecht werden kann, besteht Anspruch auf Mehrbedarfszuschläge.

20 % Mehrbedarf (Zuschlag) zum Regelsatz können geltend machen:

- Erwerbsunfähige unter 60 Jahren,
- Schwangere Frauen ab 6. Monat,
- Alleinerziehende, die ein Kind unter 7 Jahren oder mehrere Kinder unter 16 Jahren versorgen.

Bei HIV/AIDS werden auch Mehrbedarfe für kostenaufwendige Ernährung (z.B. DM 46 bei symptomloser HIV-Infektion, DM 104 bei Erkrankung – variiert je nach Bundesland) gewährt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein erhöhter Regelsatz gezahlt werden. Menschen mit HIV/AIDS können wegen Nachtschweiß, Pilzbefall und Hautausschlägen einen besonders hohen Bedarf an Wäsche und Körperpflegemitteln haben (erhöhter Hygienebedarf).

Einmalige Beihilfen

Neben der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt ist es auch möglich, einmalige Beihilfen zu erhalten. Einmalig heißt nicht, daß sie nur einmal gewährt werden, sondern jeweils auf schriftlichen Antrag. Wichtig ist, die Beihilfen vor den Ausgaben zu beantragen. Einmalige Beihilfen können sein:

- Kleidergeld,
- Umzugs-, Renovierungskosten,
- Kosten für Möbel, Haushaltsgeräte,
- Reparatur-, Instandhaltungskosten.

Grundsätzlich übernimmt das Sozialamt keine Schulden, es sei denn, dies diene zur Sicherung der Unterkunft (z.B. bei Mietschulden) oder der Stromversorgung/Heizung (bei rückständigen Strom-/Heizkosten). Wer Schulden hat, sollte sich an die Schuldnerberatungsstellen wenden (siehe Adressen).

Hilfe in besonderen Lebenslagen

Für besondere Lebenssituationen (z.B. Behinderung, Pflegebedürftigkeit) hat der Gesetzgeber entsprechende Hilfearten vorgesehen. Diese Hilfe kannst du auch dann beanspruchen, wenn dein Einkommen über dem vom Sozialamt berechneten Bedarf liegt. Es gelten hierbei nämlich höhere Einkommensgrenzen. Zu den Hilfen in besonderen Lebenslagen gehören: Vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe (siehe S. 32), Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe für Schwangere, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Eingliederungshilfe, Blindenhilfe.

Hilfe für Schwangere

Neben dem Mehrbedarf erhalten werdende Mütter auch eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung, Erstausstattung und Bekleidung für das Kind. Die Kosten für medizinische Betreuung, Versorgung und Klinikaufenthalt trägt das Sozialamt, wenn du nicht krankenversichert bist. Du kannst auch Anspruch auf Hilfe zur Weiterführung des Haushalts bzw. Hilfe zur Pflege haben (siehe S. 37f.).

Verhütungsmittel

Die Kosten für ärztlich verordnete Verhütungsmittel (Kondome, Pille) werden nach Vorlage des Rezepts übernommen.

Blindenhilfe

Blinde haben Anspruch auf Blindengeld ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen.

Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten

Diese Hilfe erhalten Personen, deren Lebensverhältnisse zu besonderen sozialen Schwierigkeiten führen (z.B. Obdachlose, Drogenabhängige, Haftentlassene, Prostituierte). Die Hilfe soll die «Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft» ermöglichen.

Eingliederungshilfe

Eingliederungshilfe bekommen Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind. Dies kann im fortgeschrittenen Stadium von AIDS zutreffen. Die Eingliederungshilfe soll die Teilnahme am gemeinschaftlichen Leben und die Linderung des Leidens ermöglichen. Sie umfaßt:

- ambulante oder stationäre Versorgung,
- Erholungsmaßnahmen, wenn sie dazu beitragen, eine Behinderung zu beseitigen oder zu mildern,
- Versorgung mit Hilfsmitteln (Prothesen, Rollstuhl, Hörgeräte usw.),
- Hilfe bei der Suche nach einem geeigneten Arbeitsplatz,
- Hilfe zur Beschaffung und Erhaltung der Wohnung,
- Hilfe zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben

(z.B. Rundfunk- und Fernsehgerät, Taxipauschale).

Voraussetzung für diese Hilfe ist ein Bescheid des Versorgungsamtes oder ein fachärztliches Gutachten.

Schwierigkeiten mit dem Sozialamt

Wenn du Probleme mit dem Sozialamt hast, z.B. dein Antrag abgelehnt oder nur teilweise bearbeitet wurde, hast du die Möglichkeit, dich zu wehren. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen kannst du Widerspruch einlegen. Am besten läßt du dich von einer AIDS-Hilfe oder Sozialhilfe-Initiative beraten. Auch das Gesundheitsamt kann in solchen Fällen weiterhelfen.

Stiftungen

Die AIDS-Stiftungen wollen speziell Menschen mit HIV/AIDS, die in Notsituationen geraten sind, durch finanzielle Hilfe unterstützen. Sie leisten schnelle unbürokratische Hilfe, soweit die Kosten nicht von anderen Trägern (z.B. Sozialamt) übernommen werden. Die Form der Unterstützung kann völlig unterschiedlich sein: beispielsweise die Finanzierung einer Urlaubsreise, die Erstattung von Umzugskosten. Anträge werden über die örtlichen AIDS-Hilfen gestellt.

Deutsche AIDS-Stiftung «Positiv leben»
Pipinstr. 7
50667 Köln

Nationale AIDS-Stiftung
Adenauerallee 58
53113 Bonn

Krankenversicherung

Grundsätzlich stehen Versicherten mit HIV/AIDS die gleichen Leistungen zu wie anderen Versicherten. Wichtig ist, darüber informiert zu sein und rechtzeitig seine Ansprüche geltend zu machen.

Es gibt drei Arten der Krankenversicherung:

- gesetzliche Krankenversicherung
- private Krankenversicherung
- Beihilfe für Beamte.

Gesetzliche Krankenversicherung

Seit Inkrafttreten des Gesundheitsreformgesetzes (1989) gilt ein neues Krankenversicherungsrecht. Trotzdem stiegen die Kosten im Gesundheitswesen weiter, und so wurde eine neuerliche Reform – das Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) – ab 1.1.93 für erforderlich gehalten. Näheres regeln das Sozialgesetzbuch Fünf (SGB V) und die jeweiligen Satzungen der Krankenkassen.

Pflichtversicherung

Arbeitnehmer und Auszubildende sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert, wenn ihr Brutto-Monatsverdienst nicht DM 5.700 (alte Bundesländer) bzw. DM 4.425 (neue Bundesländer) überschreitet (Stand 1994). Auch Studenten oder Praktikanten sind pflichtversichert. Außerdem besteht die Möglichkeit, sich beim Ehepartner oder – als Stellenloser bis zum 23. Lebensjahr, als Student bis zum 25. Lebensjahr – bei den Eltern mitzuversichern.

Als Bezieher/in von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Rente (wer 9/10 der 2. Hälfte seines Erwerbslebens pflichtversichert war) bist du ebenfalls gesetzlich krankenversichert.

Freiwillige Weiterversicherung

Freiwillig weiterversichern können sich Mitglieder, die nicht mehr der gesetzlichen Versicherungspflicht unterliegen (z.B. Ausscheiden aus einem Beschäftigungsverhältnis). Voraussetzung dafür ist, daß du

- unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate oder
- in den letzten 5 Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate pflichtversichert warst oder als Familienmitglied mitversichert warst.

Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung muß die freiwillige Mitgliedschaft beantragt werden. Versäumst du diese Frist, kannst du nicht mehr freiwillig beitreten. Dies gilt auch für Selbständige.

Auch als Schwerbehinderter kannst du dich freiwillig weiterversichern. Auch hier gilt die Drei-Monatsfrist.

Ob freiwillig versichert oder pflichtversichert, du hast die gleichen Ansprüche. Freiwillige Mitglieder haben aber in der Regel keinen Anspruch auf Krankengeld. Ist eine freiwillige Vesicherung nicht mehr möglich, so kommt für dich bei entsprechend geringem Einkommen/Vermögen die Krankenhilfe gemäß dem Bundessozialhilfegesetz in Frage. Die Leistungen orientieren sich an denen der Krankenkassen (siehe S. 32).

Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse

Als Mitglied einer Krankenkasse hast du Anspruch auf Kostenübernahme der Krankenbehandlung und freie Wahl unter den Kassenärzten. Die Krankenbehandlung umfaßt alle Maßnahmen, die notwendig sind, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern.

Gesundheitsförderung/Krankheitsverhütung

Dazu gehört u.a. die Früherkennung von Krankheiten:

- einmal jährlich die Krebsvorsorge für Frauen ab dem 20. Lebensjahr, für Männer ab dem 45. Lebensjahr;
- alle 2 Jahre ärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten wie Diabetes, Herz-Kreislauferkrankungen usw.).

HIV-Antikörpertest

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für den HIV-AK-Test dann, wenn der Verdacht einer Infektion besteht sowie im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge, wenn die Schwangere diesen Test **wünscht.**

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung und Versorgung

Bei festgestellter HIV-Infektion übernimmt die Krankenkasse die Kosten für die Behandlung von HIV-bedingten Symptomen und Erkrankungen, sowie die Kosten einer Verlaufskontrolle bei symptomloser Infektion.

Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln

Durch das Gesundheitsreformgesetz und das Gesundheitsstrukturgesetz wird von den Versicherten eine höhere Eigenbeteiligung verlangt. Auch müssen Mittel gegen sogenannte Bagatellerkrankungen (z.B. Erkältungskrankheiten), aber auch Vitaminpräparate selbst finanziert werden. Die Kosten für schulmedizinisch nicht anerkannte Behandlungsmethoden werden von den Kassen nur getragen, wenn es schulmedizinisch anerkannte Methoden nicht gibt und eine Wirksamkeit zumindest möglich erscheint. Ablehnungen sollten nicht ungeprüft hingenommen werden. Für alle anderen Arznei- und Verbandmittel gilt eine Zuzahlungsregelung (ab dem 18. Lebensjahr). Seit 1.1.1994 richtet sich die Zuzahlung nach der Packungsgröße: kleine Packung DM 3, mittlere Packung DM 5 und große Packung DM 7.

Für Heilmittel (Massage, Krankengymnastik usw.) sind keine Festbeträge vorgesehen. Pro Massage, Bestrahlung usw. mußt du 10% zuzahlen.

Für Hilfsmittel (Seh- und Hörhilfen, Prothesen usw.) wiederum gibt es Festbeträge. Wenn du Geld sparen willst, kannst du dir bestimmte Hilfsmittel bei deiner Krankenkasse leihen. Eine Ausnahme besteht beim Brillengestell, wenn du statt des Kassenmodells ein teureres wählst. Dieses wird nur mit DM 20 bezuschußt.

Fahrtkostenerstattung

Grundsätzlich übernehmen die Krankenkassen bei ambulanten Leistungen (Hausarztbesuch) keine Fahrtkosten. Wenn es aber aus medizinischen Gründen erforderlich ist, werden Fahrtkosten,

soweit sie DM 20 je einfache Fahrt übersteigen, erstattet. Dies gilt sowohl für Fahrten im Zusammenhang mit stationärer Behandlung als auch für Rettungsfahrten zum Krankenhaus. Bei Serienbehandlungen derselben Erkrankung ist die Eigenbeteiligung von DM 20 auf die erste und letzte Fahrt beschränkt. Neuerdings gilt dies auch, wenn durch ambulante Behandlung ein Krankenhausaufenthalt vermieden werden kann. Die Kasse übernimmt die Fahrtkosten ganz oder teilweise, wenn sie für dich eine erhebliche Belastung bedeuten (Härtefall).

Befreiung von der Zuzahlungspflicht

Du kannst von allen Zuzahlungen (Ausnahme Krankenhausaufenthalt) auf Antrag bei der Krankenkasse befreit werden, wenn du Sozialhilfe, Arbeitslosenhilfe, «Bafög» bekommst oder bestimmte monatliche Bruttoeinkommensgrenzen nicht überschreitest: alte Länder DM 1568, neue Länder DM 1232 bei Alleinstehenden, bei Verheirateten DM 2156 bzw. DM 1694; für jeden weiteren im Haushalt lebenden Angehörigen DM 392 bzw. DM 308 (Sozialklausel) (Stand 1994).

Eine teilweise Befreiung (Überforderungsklausel) kommt in Betracht, wenn die Zuzahlungen die Belastungsgrenze übersteigen. Diese Belastungsgrenze liegt bei 2% der Jahresbrutto-Einnahmen zum Lebensunterhalt, wenn die Jahresarbeitsentgeltgrenze von DM 68.400 für die alten Länder, DM 53.100 für die neuen Länder nicht überschritten wird; bei höheren Einkommen liegt sie bei 4%. (Beispiel: einem Alleinstehenden mit Jahresbrutto-Einnahmen von DM 36.000 werden im Jahr DM 720 an Zuzahlungen zugemutet.) Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze werden die jährlichen Brutto-Einnahmen für jeden im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen vermindert.

Behandlung im Krankenhaus

Du hast Anspruch auf Krankenhausbehandlung, wenn ambulante Versorgung oder häusliche Pflege nicht ausreicht. Zu den Leistungen gehören wie bei anderen Krankheiten auch: ärztliche Behandlung, Krankenpflege, Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, darüber hinaus Unterkunft und Verpflegung.

Die Zuzahlung bei Krankenhausbehandlung ist auf maximal 14 Tage im Jahr begrenzt. Ab dem 1.1.1994 beträgt sie DM 12 pro Tag in den alten und DM 9 pro Tag in den neuen Bundesländern. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen nichts zuzahlen. Du wirst von dem behandelnden Arzt in ein von ihm angegebenes Krankenhaus eingewiesen. Wählst du ohne zwingenden Grund ein anderes Krankenhaus, mußt du die möglicherweise entstehenden Mehrkosten selbst tragen.

Private Krankenversicherung

Die Vorschriften, die für die gesetzlichen Krankenkassen gelten, sind auf die privaten Krankenversicherungen nicht übertragbar. Private Krankenversicherungsverträge unterliegen dem Privatrecht. Private Versicherungen wollen in erster Linie Gewinne machen. Sie versuchen deshalb, kostenträchtige Risiken auszuschließen.

Leistungen

Die Leistungen sind im wesentlichen mit denen der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. So werden die Kosten für die medizinisch notwendigen Behandlungen sowie die Kosten der verordneten Arzneimittel ersetzt. Der Arzt kann frei gewählt werden. Grundsätzlich wird auch die Behandlung durch Heilpraktiker anerkannt. Durch Zusatzverträge sind folgende Leistungen abgedeckt:

- häusliche Krankenpflege (Näheres ist genau zu erfragen),
- Krankenhaustagegeld (bei stationärer Behandlung),
- Verdienstausfallversicherung (wird bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit gezahlt; die Höhe richtet sich nach dem Durchschnittseinkommen).

Anzeigepflicht

Bei einem privaten Versicherungsabschluß wird nach dem «Gesundheitszustand» gefragt. Du bist verpflichtet, Auskunft über alle früheren und gegenwärtigen Krankheiten, Gebrechen und Behinderungen zu geben. Schon in den Aufnahmeverträgen wird nach dem Ergebnis eines eventuell durchgeführten HIV-AK-Tests gefragt. Wenn du dein positives Testergebnis oder deine Erkrankung angibst, ist der Versicherer berechtigt, den Vertragsabschluß abzulehnen.

Versicherungsausschlüsse

Du kannst auch rückwirkend vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, wenn bereits vor Aufnahme in die Versicherung eine Erkrankung vorlag oder wenn innerhalb von 6 Wochen nach Versicherungsabschluß eine Krankheit auftritt. Das kann im Einzelfall bedeuten, daß versucht wird festzustellen, ob ein positives Testergebnis nicht doch schon bei Vertragsabschluß bekannt war. Bei schuldhaftem Verschweigen kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Streitfall solltest du unbedingt professionellen Rechtsrat einholen. Bei Drogengebrauch kannst du vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden, wenn Krankheiten auftreten, die durch den «mißbräuchlichen Genuß von Rauschgiften» oder «Sucht» verursacht werden.

Grundsätzlich ist festzuhalten: wann immer Hinweise auf eine HIV-Infektion vorliegen – seien sie nun durch einen Test bestätigt oder nicht –, ist es problematisch, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Der Versicherer darf jederzeit bei Ärzten, Krankenhäusern usw. Auskünfte einholen. Außerdem werden Personen, deren Versicherungsabschlüsse aufgrund eines positiven Testergebnisses abgelehnt wurden, in die Sonderrisikokartei der privaten Krankenversicherungen aufgenommen.

Beamtenversorgung

Beamte zahlen keine Beiträge zur Renten- oder Arbeitslosenversicherung und sind in der Regel privat krankenversichert. Die Kosten für ärztliche Behandlung, Krankenhausaufenthalt sowie Heil- und Hilfsmittel werden – gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen – von der privaten Krankenkasse und der Beihilfe des Dienstherrn anteilig beglichen. Die Beihilfestelle ist als bearbeitende Stelle über die Art der Erkrankung informiert.

Wer bereits Beamter/Beamtin ist, kann aufgrund des Gesundheitsreformgesetzes nicht mehr freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung beitreten. Du könntest also – falls bei dir eine Verbeamtung ansteht – vor der Wahl stehen, in der gesetzlichen Krankenversicherung zu verbleiben oder in die private zu wechseln. Es empfiehlt sich die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Wenn du als Beamter/Beamtin dienstunfähig wirst, erhältst du kein Krankengeld, sondern die vollen Bezüge. In der Regel wird nach 3 Monaten eine Überprüfung der Dienstfähigkeit durch den Amtsarzt angeordnet. Wird Dienstunfähigkeit festgestellt, wirst du in den vorzeitigen Ruhestand versetzt und erhältst Pension.

Als Beamter/Beamtin mit HIV solltest du auf keinen Fall vorzeitig eine Dienstentlassung beantragen. Du kannst dann nämlich weder freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung werden, noch einen Zusatzvertrag mit einer privaten Krankenversicherung abschließen.

Krankenversicherung bei Arbeitslosigkeit

Wer Arbeitslosengeld/-hilfe bezieht und in dieser Zeit erkrankt, muß sich beim Arbeitsamt krank melden. Die Leistungen werden 6 Wochen weiter bezahlt. Geht die Dauer der Erkrankung über 6 Wochen hinaus, übernimmt die Krankenkasse die Leistungen in Form von Krankengeld (Höhe entspricht Arbeitslosengeld/-hilfe). Wer länger als 6 Wochen krank ist, muß nach Ablauf der Krankengeldzahlung erneut einen Antrag auf Arbeitslosengeld/-hilfe beim Arbeitsamt stellen.

Mit Antrag auf Arbeitslosengeld/-hilfe wird gleichzeitig Versicherungsschutz bei einer gesetzlichen Krankenkasse beantragt (du kannst Mitglied deiner bisherigen gesetzlichen Krankenversicherung bleiben; die Regelung gilt nicht bei privater

Krankenversicherung). Erst bei Bewilligung besteht Versicherungsschutz. Es ist deshalb ratsam, sich für die Dauer der Antragsbearbeitung vorsorglich freiwillig weiterzuversichern. Das ist nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der gesetzlichen Mitgliedschaft in der Krankenkasse, also meist des Arbeitsverhältnisses, möglich.

Wenn der Anspruch auf Arbeitslosengeld/-hilfe erlischt, ist man auch nicht mehr über das Arbeitsamt krankenversichert. Wer nicht durch Arbeitsaufnahme oder Studium Versicherungsschutz erhält, sollte dies rechtzeitig mit seiner Krankenkasse klären. Unter bestimmten Voraussetzungen (siehe gesetzliche Krankenversicherung) ist es möglich, sich freiwillig weiterzuversichern. Beachte die Drei-Monatsfrist!

Krankenversicherung durch das Sozialamt

Im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) werden auch die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung übernommen,

- wenn du aufgrund eines Rentenantrags pflichtversichert bist, aber nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Rente erfüllst;
- wenn du dich innerhalb von 3 Monaten nach der Pflichtversicherung bei der Krankenkasse freiwillig weiterversicherst und beim Sozialamt die Übernahme der Beiträge beantragst.

Die Beiträge der Privatversicherung werden in der Regel übernommen, wenn die Kosten nicht höher als die einer Pflichtversicherung und die Leistungen vergleichbar sind.

Krankenhilfe

Wenn du nicht krankenversichert bist und ärztliche oder zahnärztliche Hilfe benötigst, erhältst du vom Sozialamt einen Krankenschein und hast Anspruch auf die üblichen Behandlungsleistungen (siehe Leistungen der Krankenversicherung). Das Sozialamt übernimmt auch die Kosten für

a) Erholungskuren (sie sollen einer Erkrankung vorbeugen),
b) Krankenkuren (entsprechend Rehabilitationsmaßnahmen).

Das Sozialamt zahlt, wenn die ansonsten dafür infrage kommenden Träger nicht zuständig sind («Vorbeugende Gesundheitshilfe»).

Rehabilitationsmaßnahmen (Kuren)

Du hast die Möglichkeit, in Kur zu gehen. Das kann für dich sowohl aus körperlichen, als auch aus psychischen Gründen sehr wichtig sein.

Träger der Reha-Maßnahmen können die Rentenversicherungen (BfA, LVA) und die Krankenversicherung sein. Für die Rentenversicherung ist die Wiederherstellung der gefährdeten oder geminderten Erwerbsfähigkeit Ziel einer Reha-Maßnahme. Eine medizinische Rehabilitation soll der Erhaltung und Besserung der Gesundheit dienen bzw. einer Behinderung vorbeugen.

Du beantragst die Kur über deinen Arzt. Nach gutachterlicher Stellungnahme des Medizinischen Dienstes entscheidet die Krankenkasse über den Antrag.

Ein Kur-Antrag ist für Menschen mit HIV/AIDS nicht unproblematisch. Es besteht generell die Gefahr, daß die Kurfähigkeit verneint wird, was zur Folge haben kann, daß die Krankenkasse dich möglicherweise «aussteuern» wird (siehe Krankengeld).

Für die Sozialversicherungsträger gelten am Vollbild AIDS Erkrankte in der Regel nicht als «rehafähig», bei LAS/ARC hängt dies vom Einzelfall ab. Dieser Standpunkt ist heute so undifferenziert nicht mehr haltbar. Durch die medizinischen Fortschritte bei der Behandlung von Begleiterkrankungen kommt es immer häufiger vor, daß Betroffene nur kurzzeitig erkranken und dann wieder längerfristig arbeitsfähig sind.

Rehabilitation bei Erwerbsunfähigkeit

Wenn du längere Zeit arbeitsunfähig bist, wird die Krankenkasse eine Überprüfung deiner Erwerbsfähigkeit einleiten. Dies erfolgt in der Regel durch den Vertrauensarzt oder den Medizinischen Dienst. Wenn festgestellt wird, daß deine Erwerbsfähigkeit gemindert ist, kann die Krankenkasse verlangen, daß du einen Reha-Antrag (Kur) bei der

gesetzlichen Rentenversicherung stellst. Dabei mußt du eine Frist von 10 Wochen einhalten, da sonst die Krankengeldzahlung bis zur Antragstellung unterbrochen wird.

Wird eine Reha-Maßnahme als erfolglos eingeschätzt – was bei AIDS möglich sein kann –, wird der Reha-Antrag in einen Antrag auf Erwerbsunfähigkeitsrente umgewandelt (sogenannte Aussteuerung). Möglicherweise kannst du dich erfolgreich dagegen wehren: Die Sozialgerichte entscheiden häufig zugunsten der Versicherten. Dies ist für Menschen mit HIV/AIDS besonders wichtig, da sie oft nur geringe oder keine Rentenansprüche haben.

Die Gefahr, verrentet zu werden, besteht auch dann, wenn du selbst eine Kur beantragst und deine Kurfähigkeit verneint wird.

Wenn du einen Reha- oder Rentenantrag einreichst, solltest du vorsorglich eine freiwillige Weiterversicherung bei deiner Krankenkasse beantragen. Sie kann jederzeit storniert werden. Zuviel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.

Häusliche Krankenversorgung

Krankenversicherung

Du hast Anspruch auf häusliche Krankenpflege, wenn hierdurch Krankenhauspflege vermieden oder verkürzt werden kann. Sie wird nur dann von der Krankenkasse gezahlt, wenn du allein lebst oder eine im Haushalt lebende Person dich nicht ausreichend pflegen kann (z.B. wegen Berufstätigkeit oder mangels erforderlicher Fähigkeiten). Die häusliche Pflege muß vom behandelnden Arzt verschrieben werden. Der Arzt vermerkt – auf einem speziellen Vordruck der Krankenkasse – Art und Dauer der Pflege und bestätigt, daß Krankenhausaufenthalt vermieden oder verkürzt werden kann. Häusliche Krankenpflege kann aber auch zur Sicherung der ärztlichen Behandlung in Betracht kommen, wenn die Krankenkassensatzung eine solche Bestimmung enthält. Der Anspruch ist auf 4 Wochen beschränkt. Eine Bewilligung über einen längeren Zeitraum ist möglich, wenn der Medizinische Dienst der Krankenkasse festgestellt hat, daß dies zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthalts erforderlich ist.

Häusliche/ambulante Krankenpflege

Die häusliche Krankenpflege umfaßt:

- Grundpflege (z.B. Waschen, Betten, Körperpflege),
- Behandlungspflege (z.B. Injektionen, Verbandwechsel),
- hauswirtschaftliche Versorgung (z.B. Zubereitung von Mahlzeiten, Hilfen im hygienischen Bereich).

Häusliche Pflege wird durch Sozialstationen, Pflegedienste der Wohlfahrtsverbände und private Pflegedienste durchgeführt. Mittlerweile gibt es in vielen Städten auch speziell auf HIV/AIDS ausgerichtete Dienste. Du kannst dir aber auch unabhängig davon eine Pflegeperson suchen. Wenn dies entsprechend begründet wird (Besonderheiten der AIDS-Erkrankung), erstattet die Kasse Kosten in angemessener Höhe.

Haushaltshilfe

Haushaltshilfe wird gewährt, wenn du deinen Haushalt wegen Krankenhausaufenthalts, Kur oder häuslicher Krankenpflege selbst nicht weiterführen kannst und keine andere Person im Haushalt lebt, die dies leisten könnte. Voraussetzung:

- Im Haushalt lebt mindestens ein Kind unter 12 Jahren oder ein behindertes Kind, das auf Hilfe angewiesen ist.
- Die Krankenkasse kann in ihrer Satzung auch in anderen Fällen Haushaltshilfe gewähren, wenn der Haushalt wegen Krankheit nicht weitergeführt werden kann.

Die Haushaltshilfe umfaßt:

- Beschaffung und Zubereitung von Mahlzeiten,
- Pflege der Kleidung und Wohnräume,
- Betreuung und Beaufsichtigung der Kinder.

Die Haushaltshilfe wird wie die häusliche Pflege von den obengenannten Diensten gestellt – oder

durch eine Person deiner Wahl. Vor der Durchführung muß eine Bewilligung der Kassen vorliegen.

Wenn Ehegatten, Geschwister, Eltern, Großeltern, Kinder, Verschwägerte die Haushaltshilfe stellen, werden keine Kosten erstattet. Es können jedoch Fahrtkosten und Verdienstausfälle ersetzt werden, wenn diese sich in einem angemessenen Rahmen bewegen.

Häusliche Pflegehilfe

Die häusliche Pflegehilfe ist eine noch relativ neue Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie wird bei Schwerpflegebedürftigkeit unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Sie richtet sich an Menschen, die sich wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht mehr selbst versorgen können und auf Dauer in hohem Maße Hilfe brauchen. Dies muß von einem Arzt festgestellt werden.

Mit dieser Regelung sollen stationäre Pflege vermieden und Angehörige oder LebensgefährtInnen entlastet werden. Die häusliche Pflegehilfe beinhaltet die im Einzelfall notwendige Grundpflege sowie hauswirtschaftliche Versorgung bis zu einer Stunde je Pflegeeinsatz. Maximal 25 Pflegeeinsätze pro Monat werden gewährt. Der monatliche Kostenaufwand darf jedoch DM 750 nicht übersteigen. Neben der Pflegehilfe kann Pflegegeld oder aufstockende Hilfe zur Pflege beantragt werden (siehe Sozialhilfe).

Wer die Pflege selbst organisiert und auf diese Leistung der Krankenkasse verzichtet, bekommt monatlich DM 400.

Die Krankenkassen stellen und bezahlen Ersatzkräfte, wenn Angehörige oder LebensgefährtInnen z.B. durch Urlaub verhindert sind. Die Kosten für die Urlaubsvertretung werden bis zu 4 Wochen im Kalenderjahr übernommen und sind jährlich auf DM 1800 begrenzt.

Voraussetzungen für diese Leistung: Du mußt

- 9/10 der zweiten Hälfte des Zeitraums von der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Feststellung der Schwerpflegebedürftigkeit oder

- mindestens 180 Monate als Mitglied oder Familienangehöriger in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein.
- Zusätzlich mußt du innerhalb der letzten 60 Monate für 36 Monate versichert gewesen sein.

Die Leistungen für Schwerpflegebedürftige werden bei der Krankenkasse beantragt.

Der Gesetzgeber beabsichtigt, die Leistungen bei Schwerpflegedürftigkeit im Rahmen einer speziellen Pflegeversicherung umfassend zu regeln. Voraussetzungen und Umfang der Leistungen sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens sind noch nicht endgültig entschieden.

Auch Sozialhilfeempfänger und Personen mit niedrigem Einkommen (siehe Voraussetzungen für Sozialhilfe) haben Anspruch auf häusliche Krankenversorgung.

Hilfe zur Pflege **Sozialamt**

Die Hilfe zur Pflege wird Menschen gewährt, die aufgrund einer Erkrankung so hilflos sind, daß sie Pflege brauchen und diese nicht selbst finanzieren können. Ziel dieser Hilfe ist, pflegebedürftigen Menschen ein Leben in ihrer gewohnten Umgebung zu ermöglichen. Sie soll ihnen dazu verhelfen, mit den Verrichtungen des täglichen Lebens (Aufstehen, An- und Auskleiden, Waschen, Essen usw.) fertigzuwerden.

Die Pflege soll möglichst von nahestehenden Personen (Familienangehörigen) übernommen werden. Diesen werden dann die Aufwendungen (erforderliche Kleidung, Fahrtkosten) erstattet. Außerdem können die Rentenversicherungsbeiträge übernommen werden.

Wirst du von einer Fachkraft gepflegt (Sozialstation), trägt das Sozialamt die Kosten für die geleistete Arbeit. Bei eigenem Einkommen oder Vermögen mußt du eventuell einen Teil der Kosten selbst tragen. Es ist auch möglich, daß du dir selbst eine qualifizierte Pflegekraft suchst.

Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Diese Art der Hilfe entspricht der Haushaltshilfe der Krankenversicherung (siehe S. 35). Sie wird aber vom Sozialamt gewährt, solange du – oder ein anderes Haushaltsmitglied – nicht in der Lage bist, deinen Haushalt zu führen. Auch hier kann bei entsprechendem Einkommen eine Eigenbeteiligung erforderlich sein.

Pflegegeld

Menschen, die besonders pflegebedürftig sind (Feststellung durch das Gesundheitsamt), haben Anspruch auf ein zusätzliches Pflegegeld. Unter besonderer Pflegebedürftigkeit wird Pflege in «erheblichem Umfang», d.h. mehrere Stunden täglich, verstanden.

- Allgemeines Pflegegeld erhält, wer dauernd höhere Pflegeanforderungen beansprucht.
- Erhöhtes Pflegegeld wird bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit, z.B. völliger Bettlägrigkeit, gewährt, wenn die Pflege besonders hohe Anforderungen an die Pflegeperson stellt.

Wichtige sonstige Regelungen

Die Auseinandersetzung mit Krankheit und Tod schließt auch den Gedanken an rechtliche Regelungen mit ein. So kannst du rechtzeitig sicherstellen, daß in deinem Sinne gehandelt wird.

Vollmacht

Im fortgeschrittenen Stadium von AIDS kannst du schnell in die Lage kommen, deine Angelegenheiten nicht mehr selbständig regeln zu können.

Du kannst eine Person deines Vertrauens einsetzen, deine Rechtsgeschäfte in deinem Sinne zu regeln (Vollmacht). Wichtig ist die exakte und gründliche Formulierung einer Vollmacht. Es gibt sowohl die Möglichkeit einer Spezialvollmacht (z.B. Kontovollmacht, Verkauf des Autos), als auch die einer Generalvollmacht (umfassende Handlungsbefugnis). Beide Vollmachten wirken über den Tod hinaus. Die Generalvollmacht setzt unbeschränktes Vertrauen voraus. Für bestimmte Rechtsgeschäfte (z.B. den Verkauf von Immobilien) muß sie unter Umständen notariell beglaubigt sein. Es ist auch möglich, sich gegenseitig eine Vollmacht zu erteilen.

Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, einen Rechtsanwalt oder Notar zu Rate zu ziehen.

Testament

Grundsätzlich ist es für jeden Menschen sinnvoll, rechtzeitig festzulegen, welche Personen erben sollen. Häufig ist es ratsam, sich vorher sachkundig zu machen (Notar, öffentliche Rechtsauskunft), insbesondere dann, wenn du in einer nichtehelichen Gemeinschaft lebst. Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Nachlaß zu regeln.

Handschriftliches Testament

Bei dieser Form des Testaments muß jeder Textbestandteil handschriftlich (nicht mit der Schreibmaschine) abgefaßt und – ebenfalls handschriftlich – mit Datum und Unterschrift (Vor- und Zuname) versehen werden. Ansonsten gibt es keine besonderen Vorschriften.

Das Testament sollte gut leserlich geschrieben sein und eindeutig regeln, wer erben und ggf. wer was an Vermächtnissen erhalten soll.

Du kannst das Testament bei dir, einer Vertrauensperson oder beim Notar aufbewahren. Es ist aber ratsam, es beim Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr zu hinterlegen.

Bei dieser Form des Testaments dauert es mindestens 3 Monate, bis das Erbe angetreten werden kann, weil das Erbscheinverfahren langwierig ist.

Notarielles Testament

Das notarielle Testament verfaßt der Notar nach deinen Vorstellungen. Deine Unterschrift wird von ihm beurkundet und damit gleichzeitig deine Testierfähigkeit vermerkt. Dies kann für Menschen mit HIV/AIDS von Bedeutung sein, da es mitunter durch die Erkrankung zu psychischen Veränderungen kommen kann. Außerdem ist das Testament eher vor Anfechtungen geschützt.

Das notarielle Testament wird beim Notar oder beim Amtsgericht verwahrt. Die Notargebühren richten sich nach der Höhe des Nachlaßwerts (bei einem Nachlaßwert von DM 5000: DM 52, bei DM 50.000: DM 160,- plus Mehrwertsteuer).

Erbvertrag

In einem Erbvertrag können sich auch nicht verwandte Personen zu Erben einsetzen. Im Todesfall ist die Wirkung wie die eines Testaments, jedoch kann der Erbvertrag nur mit Zustimmung des anderen aufgehoben oder geändert werden. Ein Erbvertrag kann nur vor einem Notar abgeschlossen werden. Die Kosten sind doppelt so hoch wie für ein notarielles Testament.

Bestattung

Manche Menschen möchten auf bestimmte Weise bestattet werden (z.B. Feuerbestattung, anonyme Bestattung). Ihrem Wunsch kann leichter entsprochen werden, wenn hierzu eine Erklärung (gesondertes Schriftstück) gemacht wurde. Das Testament ist hierfür ungeeignet, da es nicht unbedingt sofort für die Hinterbliebenen einsehbar ist. Außerdem ist es möglich, seine Bestattung zu Lebzeiten mit einem Bestattungsinstitut zu regeln. Darüber sollten die Angehörigen informiert werden.

Bei Sozialhilfeempfängern und Menschen mit geringem Einkommen übernimmt das Sozialamt die Bestattungskosten oder zahlt etwas hinzu. Zuständig ist das Sozialamt des Ortes, an dem die Bestattung vorgenommen wird.

Sterbegeld

Mit dem Gesundheitsreformgesetz ist die Zahlung von Sterbegeld durch die gesetzliche Krankenkasse weggefallen. Wer vor dem 1.1.1989 Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen ist, dem wird Sterbegeld in Höhe von DM 2.100 gezahlt, für mitversicherte Angehörige werden DM 1.050 gezahlt (Stand 93). Wer ein höheres Sterbegeld beziehen möchte oder wer erst nach dem 1.1.1989 Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse wurde, hat die Möglichkeit, eine private Sterbegeldversicherung abzuschließen.

Informationen zu:

- **AIDS:** AIDS-Hilfen, AIDS-Beratungsstellen der Gesundheitsämter
- **Arbeitslosigkeit:** Arbeitsämter, Arbeitslosen-initiativen
- **Rechtsfragen:** Öffentliche Rechtsauskunft
- **Rente:** Rentenversicherungsanstalten (z.B. BfA, LVA), Rentenberatungsstellen
- **Sozialhilfe:** Sozialämter der Städte und Gemeinden, Sozialhilfeinitiativen
- **Schuldenregulierung:** Schuldnerberatungsstellen der Städte und Gemeinden oder freier Träger
- **Schwerbehindertenausweis:** örtliche Versorgungsämter
- **Wohngeld:** Wohngeldstellen der Städte und Gemeinden

Viele AIDS-Hilfen verfügen über ein Beratungstelefon, das bundesweit unter der Telefonnummer **19 411** angewählt werden kann.

Adressen

Stiftungen

Deutsche AIDS-Stiftung *«Positiv leben»*
Pipinstr. 7
50667 Köln

Nationale AIDS-Stiftung
Adenauerallee 58
53113 Bonn

Liste der ordentlichen Mitglieder der D.A.H.

(Stand 31.1.1994)

Bundesverband:

Deutsche AIDS-Hilfe e.V.
Dieffenbachstr. 33
10967 Berlin
Tel.: 030/69 00 87-0

Regionale AIDS-Hilfen:

AIDS-Hilfe Aachen e.V.
Zollernstr. 1
D 52070 Aachen
Bürotelefon: 0241/53 25 58
Beratungstelefon: 0241/19 411

AIDS-Hilfe Ahaus e.V.
Windmühlentor 6
D 48683 Ahaus
Bürotelefon: 02561/67 192
Beratungstelefon: 02561/67 192

AIDS-Hilfe Ahlen e.V.
Königstr. 9
D 59227 Ahlen
Bürotelefon: 02382/31 93
Beratungstelefon: 02382/19 411

Augsburger AIDS-Hilfe e.V.
Ludwigstr. 20
D 86152 Augsburg
Bürotelefon: 0821/15 66 93
Beratungstelefon: 0821/19 411

AIDS-Hilfe Bamberg e.V.
Eisgrube 18
D 96049 Bamberg
Bürotelefon: 0951/52 255
Beratungstelefon: 0951/52 255

HIV e.V.
Lilienthalstr. 28
D 10965 Berlin
Bürotelefon: 030/691 80 33

jederMann e.V.
Prenzelberger AIDS Projekt
Greifenhagener Str. 6
D 10437 Berlin
Bürotelefon: 030/444 17 64
Beratungstelefon: 030/4446655

pluspunkt Berlin e.V.
Ückermünder Str. 1 A
D 10439 Berlin
Bürotelefon: 030/448 62 19

Mann-O-Meter
Motzstr. 5
D 10777 Berlin
Bürotelefon: 030/216 80 08

Kommunikations- und Beratungszentrum homosexueller Frauen und Männer
2 ter Hinterhof 4 te Etage
Kulmer Str. 20 a
D 10783 Berlin
Bürotelefon: 215 37 42

ad hoc e.V.
Chamissopl. 5
D 10965 Berlin
Bürotelefon: 694 12 60/42 60

ziK gGmbH
Reichenberger Str. 130
D 10999 Berlin

Berliner AIDS-Hilfe e.V.
Meinekestr. 12
D 10719 Berlin
Bürotelefon: 030/883 30 17
Beratungstelefon: 030/19 411

SUBWAY Berlin e.V.
c/o Berliner AIDS-Hilfe
Meinekestr. 12
D 10719 Berlin

AIDS-Forum e.V.
c/o Gerda Hansen
Bredowstr. 14
D 10551 Berlin
Bürotelefon: 030/396 75 05

AIDS-Hilfe Bielefeld e.V.
Stapenhorststr. 5
D 33615 Bielefeld
Bürotelefon: 0521/13 33 88
Beratungstelefon: 0521/19 411

AIDS-Hilfe Bochum e.V.
Bergstr. 115
D 44791 Bochum
Bürotelefon: 0234/51 910
Beratungstelefon: 0234/19 411

AIDS-Hilfe Bonn e.V.
Weberstr. 52
D 53113 Bonn
Bürotelefon: 0228/21 90 21
Beratungstelefon: 0228/19 411

DASB Drogen- und AIDS-Selbsthilfe e. V. Bonn
Bonner Talweg 119
D 53113 Bonn
Bürotelefon: 0228/21 10 11

Humanitas e.V.
Gefangenen- und AIDS-Hilfe Brandenburg
Geschwister-Scholl-Str. 20

D 14776 Brandenburg
Bürotelefon: 03381/23 917

Braunschweiger AIDS-Hilfe e.V.
Echternstr. 15
D 38100 Braunschweig
Bürotelefon: 0531/14 141
Beratungstelefon: 0531/19 411

AIDS-Hilfe Bremen e.V.
Am Dobben 66
D 28203 Bremen
Bürotelefon: 0421/70 20 12
Beratungstelefon: 0421/70 13 13

Rat&Tat Zentrum für Homosexuelle e.V.
Theodor-Körner-Str. 1
D 28203 Bremen
Bürotelefon: 0421/70 00 07
Beratungstelefon: 0421/70 41 70

Cellesche AIDS-Hilfe e.V.
Großer Plan 12
D 29221 Celle
Bürotelefon: 05141/23 646
Beratungstelefon: 05141/19 411

AIDS-Hilfe Chemnitz e.V.
Hauboldstr. 6
D 09111 Chemnitz
Bürotelefon: 0371/415223
Beratungstelefon: 0371/19411

AIDS-Hilfe Darmstadt
Hindenburgstr. 35
D 64295 Darmstadt
Bürotelefon: 06151/31 11 77
Beratungstelefon: 06151/19 411

AIDS-Hilfe Dortmund e.V.
Klosterstr. 14
D 44135 Dortmund
Bürotelefon: 0231/52 76 37/38
Beratungstel.: 0231/52 76 37/38

AIDS-Hilfe Dresden e.V.
Florian-Geyer-Str. 3
D 01307 Dresden
Bürotelefon: 0351/441 61 42
Beratungstel.: 0351/441 61 41

AIDS-Hilfe Duisburg/Kreis Wesel e.V.
Friedenstr. 100
D 47053 Duisburg
Bürotelefon: 0203/66 66 33
Beratungstelefon: 0203/19 411

AIDS-Hilfe Düsseldorf e.V.
Oberbilker Allee 310
D 40227 Düsseldorf
Bürotelefon: 0211/726 05 26
Beratungstelefon: 0211/19 411

Elterninitiative HIV-betroffener Kinder e. V.
Klosekamp 35
D 40489 Düsseldorf
Bürotelefon: 0211/408 95 83

AIDS-Hilfe e.V. für die Kreise Pinneberg und Steinburg e.V.
Vormstegen 25
D 25336 Elmshorn
Bürotelefon: 04121/65 058
Beratungstelefon: 04121/19 411

AIDS-Hilfe Thüringen
- Beratungsstelle Erfurt -
Albrechtstr. 42
D 99092 Erfurt
Bürotelefon: 0361/60 18 41

AIDS-Hilfe Essen e.V.
Varnhorststr. 17
D 45127 Essen
Bürotelefon: 0201/23 60 96-97
Beratungstelefon: 0201/19 411

AIDS-Hilfe Flensburg e.V.
Kompanietor Schiffb.12
D 24939 Flensburg
Bürotelefon: 0461/25 599
Beratungstelefon: 0461/19 411

AIDS-Hilfe Frankfurt e.V.
Friedberger Anlage 24
D 60316 Frankfurt
Bürotelefon: 069/43 97 04 +05
Beratungstelefon: 069/19 411

Freiburger AIDS-Hilfe e.V.
Habsburgerstr. 79
D 79104 Freiburg
Bürotelefon: 0761/27 69 24
Beratungstelefon: 0761/19 411

AIDS-Hilfe Ansbach / Dinkelsbühl e.V.
c/o Georg Großeibel
Raustetten 9
D 86742 Fremdingen

AIDS-Hilfe Fulda e.V.
Friedrichstr. 4
D 36037 Fulda
Bürotelefon: 0661/77 011

AIDS-Hilfe Gelsenkirchen e.V.
Husemannstr. 39-41
D 45879 Gelsenkirchen
Bürotelefon: 0209/25 526
Beratungstelefon: 19 411

AIDS-Hilfe Gießen e.V.
Diezstr. 8
D 35390 Gießen
Bürotelefon: 0641/39 02 26
Beratungstelefon: 0641/19 411

Positiv e.V.
Waldschlößchen
D 37130 Gleichen

AIDS-Arbeitskreis Göttinger AIDS-Hilfe e.V.
Obere Karspüle 14
D 37073 Göttingen
Bürotelefon: 0551/43 735
Beratungstelefon: 0551/19 411

AIDS-Hilfe Hagen e.V.
Christian-Rohlfs-Str. 1
D 58089 Hagen
Bürotelefon: 02331/33 88 33
Beratungstelefon: 02331/19 411

AIDS-Hilfe Halberstadt e. V.
Finkestr. 7
D 38820 Halberstadt
Bürotelefon: 03941/60 16 66

AIDS-Hilfe Halle e.V.
Magdeburger Str. 34
D 06112 Halle/Saale
Bürotelefon: 0345/36 419

HIG e.V.
Knorrestr. 5
D 20099 Hamburg
Bürotelefon: 040/24 49 33

Palette Hamburg e.V.
Im Schanzenhof
Bartelsstr. 12
D 20357 Hamburg
Bürotelefon: 040/430 27 77

Hein & Fiete
Hamburgs schwuler Infoladen
Gurlittstr. 47
D 20099 Hamburg
Bürotelefon: 040/24 04 40
Beratungstelefon: 040/24 03 33

AIDS-Hilfe Hamburg e.V.
-Struensee Centrum-
Paul-Roosen-Str. 43
D 22767 Hamburg
Bürotelefon: 040/319 69 81
Beratungstelefon: 040/19 411

BASIS-Projekt e.V.
Ernst-Merck-Str. 9
D 20099 Hamburg
Bürotelefon: 040/24 96 94

AIDS-Hilfe Hamm e.V.
Werler Str. 105
D 59063 Hamm
Bürotelefon: 02381/55 75
Beratungstelefon: 02381/55 75

Hannöversche AIDS-Hilfe e.V.
Johannssenstr. 8
D 30159 Hannover
Bürotelefon: 0511/32 77 71
Beratungstelefon: 0511/19 411

AG Ambulanter Pflegedienste
für AIDS-Kranke Hannover
SIDA e.V.
Johannssenstr. 8
D 30159 Hannover
Bürotelefon: 0511/32 43 21

AIDS-Hilfe Westküste e.V.
Große Westerstraße 30
D 25746 Heide
Bürotelefon: 0481/76 76
Beratungstelefon: 0481/19 411

AIDS-Hilfe Heidelberg e.V.
Untere Neckarstr. 17
D 69117 Heidelberg
Bürotelefon: 06221/16 17 00
Beratungstelefon: 06221/19 411

AIDS-Hilfe Unterland e.V.
Wilhelmstr. 3
D 74072 Heilbronn
Bürotelefon: 07131/89 064
Beratungstelefon: 07131/19 411

AIDS-Hilfe Herne e.V.
Hauptstr. 94
D 44651 Herne
Bürotelefon: 02325/60 990

Hildesheimer AIDS-Hilfe e.V.
Einumer Str. 74
D 31135 Hildesheim
Bürotelefon: 05121/51 66 12
Beratungstelefon: 05121/19 411

AIDS-Hilfe Kaiserslautern e.V.
Pariser Str. 23
D 67655 Kaiserslautern
Bürotelefon: 0631/18 099
Beratungstelefon: 0631/19 411

AIDS-Initiative Karlsruhe e.V.
Sophienstr. 58
D 76133 Karlsruhe
Bürotelefon: 0721/26 424
Beratungstelefon: 0721/19 411

I.P.E Pflegeprojekt AIDS e.V.
Ostendorfplatz 3
D 76199 Karlsruhe
Bürotelefon: 0721/88 29 04

AIDS-Hilfe Kassel e.V.
Frankfurter Str. 65
D 34121 Kassel
Bürotelefon: 0561/28 39 07
Beratungstelefon: 0561/28 39 08

AIDS-Hilfe Kiel e.V.
Goethestr. 23
D 24116 Kiel
Bürotelefon: 0431/55 10 54
Beratungstelefon: 0431/19 411

AIDS-Hilfe Koblenz e.V.
Löhrstr. 53
D 56068 Koblenz
Bürotelefon: 0261/16 699
Beratungstelefon: 0261/19 411

Junkie-Bund-Köln e.V.
Beethovenstr. 1
D 50674 Köln
Bürotelefon: 0221/21 83 45

AIDS-Hilfe Köln e.V.
Beethovenstr. 1
D 50674 Köln
Bürotelefon: 0221/20 20 30
Beratungstelefon: 0221/19 411

Schwule Initiative für Pflege
und Soziales
Pipinstr. 7
D 50667 Köln
Bürotelefon: 0221/21 27 80

AIDS-Hilfe Konstanz e.V.
Münzgasse 29
D 78462 Konstanz
Bürotelefon: 07531/21 113
Beratungstelefon: 07531/19 411

AIDS-Hilfe Krefeld e.V.
Nordwall 83
D 47798 Krefeld
Bürotelefon: 02151/77 50 20
Beratungstelefon: 02151/19 411

AIDS-Hilfe Landau e. V.
Weißenburger Str. 2b
D 76829 Landau
Bürotelefon: 06341/88 688
Beratungstelefon: 06341/19 411

AIDS-Hilfe Leipzig e.V.
Ossietzkystr. 18
D 04347 Leipzig
Bürotelefon: 0341/232 31 26/7

Aids-Hilfe Leverkusen e.V.
Manforter-Str. 184
D 51373 Leverkusen
Bürotelefon: 0214/40 17 66

AIDS-Hilfe Emsland e.V.
Karolinenstr. 2
D 49808 Lingen
Bürotelefon: 0591/54 121

Lübecker AIDS-Hilfe e.V.
Ebeling-Haus
Engelsgrube 16
D 23552 Lübeck
Bürotelefon: 0451/72 551
Beratungstelefon: 0451/ 19 411

AIDS-Hilfe im Märk. Kreis e.V.
Duisbergweg 3
D 58511 Lüdenscheid
Bürotelefon: 02351/23 202
Beratungstelefon: 02351/23 202

AIDS-Hilfe Lüneburg e.V.
Katzenstr. 3
D 21335 Lüneburg
Bürotelefon: 04131/40 35 50
Beratungstelefon: 04131/19 411

AIDS-Hilfe Magdeburg e.V.
Schäfferstr. 28
D 39112 Magdeburg
Bürotelefon: 0391/61 61 33
Beratungstelefon: 0391/61 63 20

AIDS-Hilfe Mainz e.V.
Hopfengarten 19
D 55116 Mainz
Bürotelefon: 06131/22 22 75
Beratungstelefon: 06131/19 411

AIDS-Hilfe Mannheim-Ludwigs-
hafen e.V.
L 10,8
D 68161 Mannheim
Bürotelefon: 0621/28 600
Beratungstelefon: 0621/19 411

AIDS-Hilfe Marburg e.V.
Bahnhofstr. 38
D 35037 Marburg
Bürotelefon: 06421/64 523
Beratungstelefon: 06421/19 411

AIDS-Hilfe Memmingen-
Allgäu e.V.
Hallhof 5a
D 87700 Memmingen
Bürotelefon: 08331/48 457
Beratungstelefon: 08331/48 457

AIDS-Hilfe
Mönchengladbach/Rheydt e.V
Rathausstr. 13
D 41061 Mönchengladbach
Bürotelefon: 02161/36 033
Beratungstelefon: 02161/19 411

Münchener AIDS-Hilfe e.V.
Corneliusstr. 2
D 80469 München
Bürotelefon: 089/26 80 71
Beratungstelefon: 089/19 411

AIDS-Hilfe Münster e.V.
Herwarthstr. 2
D 48143 Münster
Bürotelefon: 0251/43 031
Beratungstelefon: 0251/19 411

AIDS-Hilfe Neubrandenburg e.V.
Ziegelbergstr.1
D 17033 Neubrandenburg
Bürotelefon: 0395/44 30 83

AIDS-Hilfe Neumünster
Haart 15a
D 24534 Neumünster
Bürotelefon: 04321/29 079
Beratungstelefon: 04321/19 411

AIDS-Hilfe Grafschaft
Bentheim e.V.
Bentheimer Str. 35
D 48529 Nordhorn
Bürotelefon: 05921/76 590
Beratungstelefon: 05921/19 411

AIDS-Hilfe
Nürnberg-Erlangen-Fürth e.V
Hessestr. 5-7
D 90443 Nürnberg
Bürotelefon: 0911/26 61 91
Beratungstelefon: 0911/19 411

AIDS-Hilfe Oberhausen e.V.
Langemarkstr. 12
D 46045 Oberhausen
Bürotelefon: 0208/80 65 18

AIDS-Hilfe Offenbach e.V.
Frankfurter Str. 48
D 63065 Offenbach
Bürotelefon: 069 88 36 88

AIDS-Hilfe Offenburg
Malergasse 1
D 77652 Offenburg
Bürotelefon: 0781/77 189

Oldenburgische AIDS-Hilfe e.V.
Nadorster Str. 24
D 26123 Oldenburg
Bürotelefon: 0441/88 30 10
Beratungstelefon: 0441/19 411

AIDS-Hilfe Kreis Olpe e.V.
Kampstraße 26
D 57462 Olpe
Bürotelefon: 02761/40 322
Beratungstelefon: 02761/19 411

AIDS-Hilfe Osnabrück e.V.
Koksche Str. 4
D 49080 Osnabrück
Bürotelefon: 0541/80 10 24
Beratungstelefon: 0541/19 411

AIDS-Hilfe Paderborn e.V.
Riemekestr. 15
D 33102 Paderborn
Bürotelefon: 05251/21 959
Beratungstelefon: 05251/19 411

AIDS-Hilfe e. V. Pforzheim
Frankstr. 143
D 75172 Pforzheim
Bürotelefon: 07231/43 330
Beratungstelefon: 07231/40 110

AIDS-Hilfe Potsdam e.V.
Berliner Str. 49
D 14467 Potsdam
Bürotelefon: 0331/280 10 60

AIDS-Hilfe Recklinghausen e.V.
Maybachstr. 21
D 45659 Recklinghausen

AIDS-Hilfe Regensburg e.V.
Bruderwöhrdstr. 10
D 93055 Regensburg
Bürotelefon: 0941/79 12 66
Beratungstelefon: 0941/19 411

AIDS-Hilfe Kreis Steinfurt e.V.
c/o Waltraud Rohlmann
Thiemauer 42
D 48431 Rheine
Bürotelefon: 05971/54 023

Rat & Tat e.V.
AIDS Beratungs- Centrum
Gerberbruch 13-15
D 18055 Rostock
Bürotelefon: 0381/45 31 56

AIDS-Hilfe Saar e.V.
Nauwieser Str. 19
D 66111 Saarbrücken
Bürotelefon: 0681/31 112
Beratungstelefon: 0681/19 411

AIDS-Hilfe Kreis Siegen-
Wittgenstein
Sandstr. 12
D 57072 Siegen
Bürotelefon: 0271/22 222

AIDS-Hilfe Soest e.V.
c/o Jugendcafé
Siechenstr. 9
D 59494 Soest
Bürotelefon: 02921/28 88

AIDS-Hilfe Solingen Regen-
bogen e.V.
c/o Uwe Peters
Ringstr. 4
D 42719 Solingen
Bürotelefon: 0212/33 29 92
Beratungstelefon: 0212/19 411

AIDS-Hilfe Stuttgart e.V.
Silberburgstr. 145 B
D 70176 Stuttgart
Bürotelefon: 0711/61 08 49
Beratungstelefon: 0711/19 411

AIDS-Hilfe Trier e.V.
Paulinstr. 114
D 54292 Trier
Bürotelefon: 0651/25 076
Beratungstelefon: 0651/19 411

AIDS-Hilfe
im Rhein-Sieg Kreis e.V.
Am Bügerhaus 3
D 53840 Troisdorf
Bürotelefon: 02241/78 018
Beratungstelefon: 02241/19 411

AIDS-Hilfe Tübingen-
Reutlingen e.V.
Herrenberger Str. 9
D 72070 Tübingen
Bürotelefon: 07071/49 922
Beratungstel.: 07071/121/19411

AIDS-Hilfe
Ulm/Neu-Ulm/Alb-Donau e.V.
Furttenbachstr. 14
D 89077 Ulm (Donau)
Bürotelefon: 0731/37 331
Beratungstelefon: 0731/37 331

AIDS-Hilfe im Kreis Unna e.V.
Nordring 21
D 59423 Unna
Bürotelefon: 02303/16 898
Beratungstelefon: 02303/19 411

AIDS-Hilfe Kreis Viersen e.V.
Lambersartstr. 29
D 41747 Viersen
Bürotelefon: 02162/34 987

AIDS-Hilfe-Weimar e.V.
Erfurter Str. 17
D 99423 Weimar
Bürotelefon: 03643/61 451
Beratungstelefon: 03643/61 451

AIDS-Hilfe Wiesbaden e.V.
Karl-Gläsingstr. 5
D 65183 Wiesbaden
Bürotelefon: 0611/30 92 11
Beratungstelefon: 06121/19 411

Wilhelmshavener AIDS-Hilfe e.V.
Bremer Str. 139
D 26382 Wilhelmshaven
Bürotelefon: 04421/21 149
Beratungstelefon: 04421/19 411

AIDS-Hilfe Wolfsburg e.V.
Schachtweg 5 a
D 38440 Wolfsburg
Bürotelefon: 05361/13 332
Beratungstelefon: 05361/19 411

AIDS-Hilfe Wuppertal e.V.
Hofaue 9
D 42103 Wuppertal
Bürotelefon: 0202/45 00 04
Beratungstelefon: 0202/19 411

AIDS-Hilfe Würzburg e.V.
Grombühlstr. 29
D 97080 Würzburg
Bürotelefon: 0931/22 070
Beratungstelefon: 0931/22 070

Zwickauer AIDS-Hilfe
"ZASA" e. V.
Schlobigplatz 24
D 08056 Zwickau
Bürotelefon: 0375/83 53-65
Beratungstelefon: 0375/78 10 17